

RS Vwgh 1997/3/18 95/08/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1997

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ASVG §98 Abs2;

GSVG 1978 §65 Abs2 impl;

Rechtssatz

Bei der Schuldentilgung im Wege der Anspruchsabtretung ist das besondere Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen zu verneinen, weil der angestrebte Zweck auch durch laufende Zahlungen aus den Pensionsleistungen und somit ohne Anspruchsabtretung erreichbar ist. Letztere bedeutet - abgesehen vom nicht schutzwürdigen Interesse an der Abwehr anderer Gläubiger - wegen der der Abtretung immanenten Einschränkung der Verfügungsmacht über Teile der Pensionsbezüge

eher eine Verschlechterung der rechtlichen Lage des Anspruchsberechtigten (Hinweis E 2.7.1991,89/08/0293).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080031.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>